



**Gebühren für
Verwaltungsaufgaben
2024**

der Gemeinde Wuppenau

Änderungsvermerke:

Datum Änderung	Änderung	Beschlossen Gemeinde- Versammlung	Gültig ab
1999	Erstellung Reglement Gesamtes Beitrags- und Gebühren-Reglement	23.03.1999	01.01.1999
2012	Neues Beitrags- und Gebühren-Reglement (Erschliessung und Bauwesen aber ohne Gebühren für Verwaltungsaufgaben, Gültigkeit für Verwaltungsaufgaben nach wie vor das alte Reglement)	31.03.2011	01.01.2011
2014	Neues Reglement „Gebühren für Verwaltungsaufgaben“ erstellt Umfassende Überarbeitung und vollständige Ausserkraftsetzung der alten Beitrags- und Gebührenordnung	01.04.2014	01.01.2014
2024	Anpassung Gebührentarif für Gemeinderatsbeschluss	03.12.2024	04.12.2024

Reglement:

	A.		Allgemeine Bestimmungen
Geltungsbereich	Art. 1		Die Gemeinde erhebt für administrative Verrichtungen und Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Gebühren nach diesem Reglement, soweit nicht besondere eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften bestehen.
Grundsatz	Art. 2	1	Für die vom Gebührenpflichtigen veranlassten Amtshandlungen werden Gebühren nach Massgabe der Leistungen der Gemeinde festgesetzt.
		2	Die Gebühren dürfen gesamthaft den Gesamtaufwand eines Verwaltungszweiges nicht übersteigen und haben in einem angemessenen Verhältnis zu dem vom Gebührenpflichtigen im Einzelfall veranlassten Aufwand der Gemeinde zu stehen.
Ausnahme	Art. 3		In Angelegenheiten der Sozialhilfe werden keine Gebühren erhoben.
Gebühren- festsetzung	Art. 4	1	Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand zu bemessen.
		2	In Fällen, welche einen überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand erfordern, können die Ansätze des Gebührentarifs ausnahmsweise angemessen überschritten werden.
Kostenvorschuss	Art. 5	1	In der Höhe der mutmasslichen Gebühren kann ein Vorschuss verlangt werden.
		2	Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht geleistet, kann die Anhandnahme des Geschäftes verweigert werden, sofern nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
Erlass und Stundung	Art. 6	1	In Härtefällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin für rechtskräftig veranlagte Gebühren Zahlungserleichterung gewähren, namentlich Gebühren gänzlich oder teilweise erlassen oder stunden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 7.
		2	Als Erlassgründe gelten insbesondere Unterstützungsbedürftigkeit oder eine finanzielle Notlage infolge Erwerbsunfähigkeit, andauernder Krankheit, Arbeitslosigkeit oder dergleichen.
		3	Für gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse wirkende Organisationen kann die Gebühr herabgesetzt oder erlassen werden.

Rechtsmittel	Art. 7	1	Gebührenverfügungen einer Verwaltungsstelle können mittels Einsprache beim Gemeinderat und Entscheide des Gemeinderates mittels Rekurs beim zuständigen Departement des Regierungsrates des Kantons Thurgau angefochten werden.
		2	Einsprachen und Rekurse sind innert 20 Tagen seit Erhalt der Verfügung bzw. des Entscheides schriftlich einzureichen, haben Anträge zu enthalten und sind zu begründen.
		3	Für das Verfahren gelten im Übrigen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
	B.		Besondere Bestimmungen
Ansätze nach Bundesrecht oder kantonalem Recht	Art. 8	1	Bei Gebührenansätzen, welche im Gebührentarif mit „B“ oder „K“ bezeichnet sind, handelt es sich um Ansätze nach Bundesrecht „B“ bzw. kantonalem Recht „K“. Solche Gebühren dürfen durch kein Gemeindeorgan unter die Mindestansätze herabgesetzt oder über die Höchstansätze erhöht werden.
		2	Änderungen des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.
	C.		Schlussbestimmungen
Tarifanpassungen	Art. 9		Der Gemeinderat ist befugt, die im Anhang aufgeführten Gebührentarife den aktuellen Gegebenheiten und / oder der Kostenentwicklung anzupassen. Neue zusätzliche Verwaltungsgebühren sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 10		Durch das Inkrafttreten dieses Gebührenreglements werden alle diesem Reglement widersprechenden Gebührenregelungen aufgehoben.

Vom Gemeinderat beschlossen am: 3. Februar 2014

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 01. April 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2014 resp. Änderungsvermerke auf Seite 2.

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

H.P. Gantenbein

B. Erne

Anhang: Gebühren für Verwaltungshandlungen

1	Gemeinderat		
1.1	Gemeinderatsbeschluss		Nach Aufwand
1.2	Inspektionen / Augenschein		Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.— / max. Fr. 1'000.—
2	Allgemeine Verwaltungstätigkeit		
2.1	Auskünfte Zeugnisse		
2.1.1	Einfache schriftliche Auskünfte		Fr. 10.— bis Fr. 50.—
2.1.2	Auskünfte, die ein zeitraubendes Aktenstudium erfordern (z.B. Nachforschungen Archiv)		Nach Aufwand
2.1.3	Beglaubigungen von Unterschriften, pro Unterschrift		Fr. 10.—
2.1.4	Beglaubigung von Fotokopien, Abschriften, Auszüge und dergleichen, pro Seite		Fr. 10.—
2.1.5	Leumundszeugnis, Handlungsfähigkeitszeugnis		Fr. 10.—
2.2	Drucksachen		
2.2.1	Reglemente für Einwohner		Gratis
2.2.2	Reglemente für Auswärtige		Fr. 10.—
2.2.3	Botschaften, Voranschläge, Jahresrechnungen, Informationsmaterial		Gratis
2.2.4	Zonenplan für Einwohner		Gratis
2.2.5	Zonenplan für Auswärtige		Fr. 20.—
2.3	Verfügungen, Bewilligungen, Genehmigungen		
2.3.1	Soweit keine besonderen Vorschriften gelten		Nach Zeitaufwand mind. Fr. 50.— / max. Fr. 1'000.—

3	Einwohneramt, Bürgerrecht, Zivilstandsamt, Bestattungswesen		
3.1	Schweizer		
3.1.1	Personalienbestätigung für einen Lernfahrausweis	(K)	Fr. 15.—
3.1.2	Wohnsitzbestätigung		Fr. 10.—
3.1.3	Identitätskarte - Erwachsene - Kinder bis zum Ende des 17. Altersjahres	(B) (B)	Fr. 70.— Fr. 35.—
3.1.4	Reisepass - neuer Reisepass - neuer Reisepass Kinder (0 – 17)	(K) (K)	Fr. 145.— Fr. 65.—
3.2	Ausländer		
3.2.1	Ausstellung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung		Gem. Tarif Fremdenpolizei TG
3.2.2	Bearbeitung Aufenthaltsbewilligung - Einzelperson - Ehepaar - Familien		Fr. 18.— Fr. 27.— Fr. 36.—
3.2.3	Duplikat Ausländerausweis		Gem. Tarif Fremdenpolizei TG
3.3	Einbürgerungen		
3.3.1	Taxe für den Erwerb des Gemeindebürgerrecht		Gem. Tarif Kanton TG
3.4	Bestattungswesen		
3.4.1	Kosten für Nichteinwohner der politischen Gemeinde - Organisation der Bestattung - Aufbahrung im Friedhofgebäude - Bestattungskosten (Friedhofpersonal, Grabkreuz, etc.)		Fr. 100.— Fr. 30.— pro Tag nach Aufwand
3.4.2	Kosten für Einwohner der politischen Gemeinde Die ordentlichen Kosten für eine „schickliche“ Bestattung werden von der Gemeinde übernommen, Mehraufwendungen werden verrechnet.		Nach effektivem Aufwand

4	Ordnungsdienste		
4.1	Feuerschutzamt		
4.1.1	Feuerschutzbewilligung		Fr. 80.— bis Fr. 400.—
	Nachträgliche Kontrolle aufgrund von Beanstandungen		Nach Zeitaufwand
4.1.2	Fasnachtsdekorationskontrollen (inkl. Feuerschutz) - einmalige Kontrolle - Nachkontrolle		Fr. 80.— bis Fr. 100.— Nach Zeitaufwand
4.2	Feuerpolizei		
4.2.1	Bewilligung Feuerwerksverkauf	(K)	Fr. 20.— bis Fr. 200.—
5	Gewerbe und Handel		
5.1	Gastgewerbe		
5.1.1	Einmalige Beschlusstaxe für die Erteilung eines Patents oder einer Bewilligung		Gemäss Gast- gewerbegesetz
5.1.2	Jährliche Abgabe für patent- und bewilligungspflichtige Betriebe		Gemäss Gast- gewerbegesetz
5.1.3	Verlängerung Freinacht		Fr. 10.— Fr. 20.—
5.2	Markt		
5.2.1	Wanderlagerpatente		Gem. Verordnung zum Marktgesetz
5.2.2	Warenautomaten		
5.2.3	öffentliche Aufführungen ,Vorträge und Schaustellungen		
6	Steuern		
6.1	Hundesteuer		
6.1.1	Hundesteuer pro Jahr für den ersten Hund		Fr. 100.—
6.1.2	Hundesteuer pro Jahr für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt		Fr. 160.—

7	Verschiedenes		
7.1.	Stundenansätze		
7.1.1	Stundenansatz bei Verrechnung nach Zeitaufwand		Fr. 60.—
7.2	Zustellungskosten		
7.2.1	Per Brief		Fr. 5.—
7.2.2	Per Paket		Fr. 20.—
7.2.3	Zusätzlich beinhaltend Rechnung		Fr. 5.—
7.3	Mehrwertsteuer In allen Tarifen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird, soweit die Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig sind, zusätzlich in Rechnung gestellt.		

Vom Gemeinderat beschlossen am: 3. Februar 2014

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf: 1. Januar 2014 resp. Änderungsvermerke auf Seite 2.

Namens des Gemeinderates Wuppenau

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

H.P. Gantenbein

B. Erne